



Meldung zur Masterarbeit

im Fach Public Policy und Management



Meldetermine

- **Terminplanung**

In jedem Semester wird ein Termin für die Meldung zur Masterarbeit angeboten. Der Meldetermin liegt immer zu Beginn der Vorlesungszeit, um Erstellung und Korrektur der Masterarbeit innerhalb des entsprechenden Semesters zu ermöglichen.

- Bitte tragen Sie sich in die vor dem Prüfungsbüro aushängenden Meldelisten ein!

- **Meldetermin im Sommersemester 2020**

27. und 28. April 2020



Unterlagen

- **Meldeformular**
- **Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang**
Immatrikulationsbescheinigung aus dem laufenden Semester im Original oder Online Ausdruck
- **Vorschlag für den Titel der Masterarbeit**
Auf der Homepage des Prüfungsbüros finden Sie das Formblatt, auf dem Ihr(e) BetreuerIn den Titel für Ihre Masterarbeit vorschlägt.
- **Nachweis der Studienleistungen**
Bei der Meldung ist ein Ausdruck des aktuellen Noten- und Punktekonto´s aus Campus Management vorzulegen. Es sind insgesamt mind. 20 LP nachzuweisen.



Erst- und ZweitgutachterInnen

- **BetreuerInnen der Masterarbeit**

Nur ProfessorInnen oder PrivatdozentInnen können Ihre Masterarbeit betreuen. Zu dieser Gruppe gehören auch Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen. Und die Prüfungsberechtigten der HEC können Ihre Masterarbeit betreuen. Zusätzlich können auch promovierte WiMi´s des OSI´s Ihre Arbeit betreuen.

- **Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!**

- **ZweitgutachterInnen**

Als ZweitgutachterInnen können zusätzlich zu den o.g. PrüferInnen auch entsprechend qualifizierte externe GutachterInnen fungieren.

Wenn Betreuer/in von der HEC, dann Zweitgutachter/in am OSI Pflicht.

Diese werden von Ihren Betreuer/Innen vorgeschlagen und auf dem Formular Ihres Themenblatts ebenfalls angegeben.



Die Masterarbeit (1)

- **Der Titel**

Der Titel Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der ErstgutachterIn vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Er wird 1-2 Wochen nach der Meldung ausgegeben und kann danach nicht mehr verändert werden. In Ausnahmefällen ist dies auf Antrag möglich. Sie dürfen die Themenstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.
- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 5 Monate. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. **Lassen Sie sich unbedingt einen Einlieferungsbeleg geben.** Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.
- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.



Die Masterarbeit (2)

■ Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO): War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann. Der [Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest](#) (Vorlage zu finden auf der Homepage) im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert.

■ Die Begutachtung

Erst- und ZweitgutachterIn erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten.



Die Masterarbeit (3)

- **Rückgabe des Themas und Rücktritt aus dem Verfahren**
Die Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden.
Der Rücktritt aus dem laufenden Verfahren gilt als nicht bestandener Versuch. Sie haben eine Wiederholungsmöglichkeit.
Die erneute Meldung muss in beiden Fällen mit einem anderen Titel erfolgen.



Zeitplan für die Meldung im Sommersemester 2020

- Meldung zur Masterarbeit:
27. und 28. April 2020
- Ausgabe der Themen im Prüfungsbüro: 06. Mai 2020
- Abgabe der Masterarbeit: 06. Oktober 2020
Spätester Termin für den Nachweis des absolvierten Abschlusscolloquiums.
- Abschluss der Begutachtung: ca. Mitte November 2020